

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 728/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Franziska M [REDACTED], F [REDACTED] Straße 60,
V [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:
II. Instanz

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
V [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Sebastian M [REDACTED], H [REDACTED] Nr. 14 1/4,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:
II. Instanz

Rechtsanwälte v. [REDACTED]
und Kollegen, L [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats - Familiensenat - des Oberlandesgerichts München vom 25. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 27 391,-- DM.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat zutreffend angenommen, daß in der vorliegenden Familiensache (Vermögensauseinandersetzung) der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das am 19. September 1979 zugestellte Urteil des Amtsgerichts nicht zu gewähren ist, weil das am 10. März 1980 eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO eingegangen ist. Ohne Erfolg bringt die Beklagte dagegen vor, daß die Frist für die Einreichung des Gesuchs erst zu laufen begonnen habe, nachdem das Oberlandesgericht über die gegen den

das Armenrecht mangels Erfolgsaussicht versagenden Beschluß (zugestellt am 12. Februar 1980) erhobene Gegenvorstellung durch den Beschluß vom 10. März 1980 entschieden habe. Anders als in der in BGHZ 41, 1 veröffentlichten Entscheidung ist hier die Gegenvorstellung erfolglos geblieben (BGH LM ZPO § 234 Nr. 6 = NJW 1952, 743; § 233 Nr. 31 = MDR 1953, 163; BGH VersR 1980, 86). Für die Beklagte bestand kein begründeter Anlaß zu der Annahme, das Oberlandesgericht werde aufgrund der mit der Gegenvorstellung verbundenen Ausführungen nunmehr die Erfolgsaussicht bejahen und das Armenrecht bewilligen. Die Wiedereinsetzungsfrist ist nicht ohne Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, das sich diese zurechnen lassen muß (§§ 85 Abs. 2, 233 ZPO), versäumt worden. Demgegenüber ist die Erkrankung der Beklagten in der Zeit vom 9. Februar 1980 bis 23. Februar 1980 wegen grippalen Infekts und Diarrhoe (vgl. GA 259, 262) ohne Bedeutung.

Dr. Grell

Knüfer

